

§13

Zur Verwirklichung der Geld- und Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit erläßt der Präsident der Staatsbank Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Anweisungen.

§14

(1) Der Präsident der Staatsbank ist für die Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Kaderpolitik, insbesondere für die planmäßige marxistisch-leninistische Bildung und Erziehung, die Qualifizierung und den Einsatz der Leiter und Mitarbeiter der Staatsbank, verantwortlich. Er hat zu sichern, daß die Leiter und Mitarbeiter der Staatsbank ihre Aufgaben mit einer hohen Staatsdisziplin erfüllen.

(2) Der Präsident der Staatsbank gewährleistet in Verbindung mit der Ausnutzung der materiellen Interessiertheit sowie durch die kulturelle und soziale Betreuung die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter der Staatsbank.

§15

Der Präsident der Staatsbank hat eine rationelle Arbeitsweise und die Durchsetzung des Sparsamkeitsprinzips in der Staatsbank zu sichern. Er trifft Maßnahmen zur Nutzung der elektronischen Datenverarbeitung und zur Vervollkommnung der Dienstleistungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft durch die Staatsbank und die anderen Geld- und Kreditinstitute.

§16

(1) Über die Bildung und Auflösung von Niederlassungen der Staatsbank entscheidet der Präsident der Staatsbank entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen.

(2) Die Niederlassungen der Staatsbank werden von Direktoren geleitet, die für die Erfüllung der Aufgaben der Staatsbank in ihrem Zuständigkeitsbereich und für die fachliche und politische Anleitung der ihnen unterstellten Mitarbeiter persönlich verantwortlich sind. Die Berufung der Direktoren der Niederlassungen der Staatsbank erfolgt entsprechend der dafür geltenden Nomenklatur.

(3) Die Direktoren der Niederlassungen der Staatsbank sind für die Durchführung der Aufgaben der Staatsbank bei der staatlichen Finanzierung und Kontrolle der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe unabhängig von der Finanzierungsquelle und für die Koordinierung ihrer Arbeit mit den anderen Geld- und Kreditinstituten sowie den örtlichen Staatsorganen verantwortlich.

III.

Vertretung im Rechtsverkehr

§17

(1) Die Staatsbank wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten bzw. den Vizepräsidenten vertreten. Die Stellvertreter des Präsidenten und die Direktoren der Niederlassungen sind berechtigt, die Staatsbank im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereichs zu vertreten. Mitarbeiter der Staatsbank können zur Vertretung der Staatsbank im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs bevollmächtigt werden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunzehnten Dezember neunzehnhundertvierundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h

(2) Schriftliche Erklärungen der Staatsbank, die das Dienstseigel tragen, haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Zur Führung des Dienstsiegels gemäß den hierfür geltenden Rechtsvorschriften sind der Präsident, der Vizepräsident, die Stellvertreter des Präsidenten, die Direktoren der Niederlassungen und die vom Präsidenten bestimmten leitenden Mitarbeiter der Staatsbank berechtigt.

IV.

**Vermögen der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

§18

(1) Die Staatsbank arbeitet nach einem Finanzplan.

(2) Die Staatsbank stellt jährlich eine Bilanz mit Ergebnisrechnung und einen Jahresbericht auf. Der Präsident der Staatsbank legt den Jahresbericht dem Ministerrat zur Bestätigung vor.

§19

Die Staatsbank besitzt einen Eigenmittelfonds in Höhe von 1,5 Milliarden Mark der Deutschen Demokratischen Republik und einen Reservefonds. Die Zuführungen zum Reservefonds und die Beziehungen zum Staatshaushalt werden mit dem Finanzplan geregelt. Der Ministerrat kann die Erhöhung des Eigenmittelfonds und die Bildung weiterer Fonds festlegen. Der Eigenmittelfonds und der Reservefonds bilden die für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Staatsbank haftenden Mittel. Die Zuführung zu weiteren Fonds erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

§20

(1) Zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit, zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutze der Vermögenswerte in der Staatsbank hat der Präsident der Staatsbank systematische und dokumentarische Revisionen in der Zentrale und den Niederlassungen durch das Revisionsorgan der Staatsbank zu gewährleisten.

(2) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und der Ergebnisrechnung der Staatsbank erfolgen durch die Staatliche Finanzrevision.

V.

Schlußbestimmungen

§21

Durchführungsverordnungen erläßt der Ministerrat.

§22

Der Präsident der Staatsbank erläßt Allgemeine Geschäftsbedingungen der Staatsbank.

§23

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 1. Dezember 1967 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 17 S. 132),
- Erste Durchführungsverordnung vom 1. Dezember 1967 zum Gesetz über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 114 S. 805).